

Volksschulverordnung

(Änderung vom 2. Dezember 2015)

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

(Änderung vom 2. Dezember 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 und die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 werden geändert.

II. Die Verordnungsänderungen treten auf Beginn des Schuljahres 2016/17 (1. August 2016) in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderungen und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

Volksschulverordnung (VSV)

(Änderung vom 2. Dezember 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Tagesstrukturen (§ 27 Abs. 3 VSG)

§ 27. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und weiter gehenden Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

⁵ Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein.

Absenzen (§ 28 VSG)

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Dispensation (§ 28 VSG)
a. für einen bestimmten Zeitraum

§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

b. für bestimmte Fächer

§ 29 a. ¹ Die Gemeinden können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen davon dispensieren.

² Die Dispensation erfolgt zugunsten eines Unterrichts in anderen Fächern oder Lerninhalten.

³ Eine Dispensation setzt eine Gesamtbeurteilung im Sinne von § 33 Abs. 2 und 3 voraus.

Schulpflege (§ 42 VSG)

§ 44. ¹ Lehrpersonen mit einem Pensum von zehn oder mehr Wochenlektionen werden jährlich während mindestens einer Lektion von einem Mitglied der Schulpflege besucht. Vorbehalten bleiben die Besuche im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung. Die Schulpflege bezeichnet weitere Veranstaltungen oder Anlässe, an denen sie oder einzelne Mitglieder teilnehmen.

Abs. 2 unverändert.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) (Änderung vom 2. Dezember 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

C. Unterricht in Deutsch als Zweitsprache

§ 12. ¹ Deutsch als Zweitsprache (DaZ) wird fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern vermittelt, die nicht über die notwendigen Deutschkompetenzen für den Unterricht in der Regelklasse verfügen. Allgemeines
a. Gegenstand

² Die Bildungsdirektion legt fest, bis zu welchem Stand der Deutschkompetenzen Schülerinnen und Schüler Anspruch auf DaZ-Unterricht haben. Sie bestimmt das Verfahren, mit dem die Deutschkompetenzen ermittelt werden.

§ 13. ¹ Der DaZ-Unterricht erfolgt als Aufnahmeunterricht gemäss § 15 oder in Aufnahmeklassen gemäss § 16. b. Form

² Auf der Primar- und der Sekundarstufe wird nach Anfangsunterricht und Aufbauunterricht unterschieden. Der Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die über keine oder sehr geringe Deutschkompetenzen verfügen.

§ 14. ¹ Für eine Schülerin oder einen Schüler mit Anspruch auf DaZ-Unterricht beträgt die Unterrichtszeit in DaZ mindestens c. Umfang

- a. zwei Lektionen pro Woche auf der Kindergartenstufe,
- b. eine Lektion pro Tag im Anfangsunterricht,
- c. zwei Lektionen pro Woche im Aufbauunterricht.

² Die Schulpflege berechnet gestützt auf Abs. 1 und die Anzahl der berechtigten Schülerinnen und Schüler die Gesamtzahl der Wochenlektionen, die eine Schule einzusetzen hat. Sie setzt in der Regel pro Schülerin oder Schüler Wochenlektionen in insgesamt folgendem Umfang ein:

- a. 0,5–0,75 Wochenlektion auf der Kindergartenstufe,
- b. zwei Wochenlektionen für den Anfangsunterricht,
- c. 0,5–0,75 Wochenlektion für den Aufbauunterricht.

³ Die Schulleitung teilt, ausgehend von der durch die Schulpflege festgelegten Gesamtzahl, die Lektionen den Klassen und Gruppen zu. Sie bestimmt die Grösse der Gruppen und die Anzahl Wochenlektionen, die eine Schülerin oder ein Schüler erhält, wobei die in Abs. 1 festgelegte Unterrichtszeit nicht unterschritten werden darf.

Aufnahme-
unterricht

§ 15. ¹ Der DaZ-Unterricht wird auf der Kindergartenstufe in der Regel in den Kindergartenbetrieb integriert.

² Der DaZ-Unterricht auf der Primar- und der Sekundarstufe ergänzt den Unterricht in der Regelklasse. Er findet in der Regel in Gruppen statt.

³ Der Anfangsunterricht dauert längstens ein Jahr.

Aufnahme-
klassen

§ 16. ¹ Die Gemeinden können in der 2.–6. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe Aufnahmeklassen gemäss § 34 Abs. 1 und 5 VSG führen.

² In den Aufnahmeklassen erhalten die Schülerinnen und Schüler DaZ-Unterricht und werden zusätzlich in den anderen Unterrichtsfächern auf den Eintritt in die Regelklasse vorbereitet.

³ Die Schülerinnen und Schüler besuchen nach Möglichkeit teilweise diejenige Regelklasse, in die sie voraussichtlich übertreten werden.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler werden einer Aufnahmeklasse für längstens ein Jahr zugeteilt. Besucht die Schülerin oder der Schüler gleichzeitig eine Regelklasse, erfolgt die Zuteilung für längstens zwei Jahre.

⁵ Aufnahmeklassen weisen eine Klassengrösse von 8–14 Schülerinnen und Schülern auf. Diese Zahl darf vorübergehend überschritten werden, wenn

- a. die Schaffung einer zusätzlichen Klasse unverhältnismässig wäre und
- b. eine angemessene Schulung gleichwohl gewährleistet ist.

Versorgungs-
planung

§ 21 a. ¹ Das Volksschulamt schätzt periodisch für jede Behinderungsart in einem Versorgungsplan den künftigen Bedarf an Sonderschulplätzen. Es berücksichtigt hierfür insbesondere den bisherigen Bedarf und die Entwicklung der Gesamtschülerzahl.

² Es teilt die gemäss Versorgungsplan notwendigen Plätze den bewilligten Sonderschulen zu.

§ 29. Abs. 1 unverändert.

² Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen unterrichten, benötigen

lit. a unverändert.

b. einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in DaZ für die Volksschule.

Abs. 3–8 unverändert.

Begründung

A. Ausgangslage

Die Ergebnisse der PISA-Studie 2009 haben gezeigt, dass rund 20% der Jugendlichen im Kanton Zürich die Mindestlernziele in Deutsch und Mathematik am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht erreichen. Dies erklärt sich massgeblich durch den hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern aus weniger privilegierten Familien mit Migrationshintergrund und geringen Kenntnissen der Schulsprache.

Diese Schülerinnen und Schüler sollen mehr Lernzeit für Deutsch und Mathematik erhalten. Dafür sollen sie von anderen Fächern oder Lerninhalten dispensiert werden können. Um gezielt auf die Bedürfnisse dieser leistungsschwächeren Regelschülerinnen und Regelschüler eingehen zu können, ist eine Anpassung der Dispensationspraxis in § 29 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 vorzunehmen (VSV; LS 412.101).

Auch in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM; LS 412.103) sind Änderungen notwendig. Die Bildungsdirektion hat 2013 ebenfalls als Folge der PISA-Studie mit einem Teilprojekt «Optimierung des DaZ-(Deutsch als Zweitsprache-)Unterrichts» den Ist-Zustand untersucht und zusammen mit Vertretungen des Schulfeldes und der Fachdidaktik Verbesserungen vorgeschlagen (z. B. Mindestanzahl von DaZ-Stunden).

Weitere Änderungen ergeben sich aufgrund von Erfahrungen aus der Anwendungspraxis der letzten Jahre, wie die Regelung über den Weg zu den Tagesstrukturen (§ 27 VSV) und länger dauernde Absenzen (§ 28 VSV). Neben den erwähnten inhaltlichen Änderungen werden auch verschiedene sprachliche Präzisierungen vorgenommen.

Die Verordnungsänderungen waren in der Ende 2014 /Anfang 2015 durchgeführten Vernehmlassung grossmehrheitlich unbestritten. Auf breite Ablehnung stiess jedoch die geplante Möglichkeit der vorzeitigen Einschulung. Auf deren Einführung wird deshalb verzichtet. Auf die vorgenommenen Änderungen wird, soweit notwendig, in den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

B. Die Änderungen im Einzelnen

1. Volksschulverordnung (VSV)

§ 27. Tagesstrukturen (§ 27 Abs. 3 VSG)

Bei den Tagesstrukturen handelt es sich um ein schulergänzendes Angebot (§ 27 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 [VSG; LS 412.100]). Die Gemeinden haben ein bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten. Dazu gehört auch, dass der Weg zwischen Schule und Betreuungsort bezüglich Länge und Gefährlichkeit für die Schülerinnen und Schüler zumutbar ist. Sind Massnahmen nötig, um die Zumutbarkeit des Weges zu garantieren, ist es Aufgabe der Schulpflege, diese anzuordnen. Entstehen für die Gemeinden Mehrkosten (z. B. für Begleitpersonen), können sie die Tarife bzw. die Elternbeiträge gemäss § 11 Abs. 4 VSG anpassen.

§ 28. Absenzen (§ 28 VSG)

Diese Bestimmung wird präzisiert, da die Frage, in welchen Fällen die Eltern bei längerer Abwesenheit vom Schulort kein Dispensationsgesuch stellen müssen bzw. wie die in Abs. 2 erwähnte Dauer von zwölf Kalenderwochen zu interpretieren ist, zu Unklarheiten führte. Neu wird klargestellt, dass nur die «Schulwochen», in denen Unterricht stattfindet, zu den zwölf Wochen zu zählen sind. Die Schulferien werden demzufolge nicht mitgerechnet. Der Begriff «Schulwochen» wird auch im Lehrplan verwendet.

§ 29. Dispensation (§ 28 VSG)

a. für einen bestimmten Zeitraum

§ 29 umfasst neu nur die Bestimmungen für eine Dispensation für einen bestimmten Zeitraum. Die Dispensation von einzelnen Fächern wird neu in einem eigenen Paragraphen geregelt. Abs. 3 ist deshalb aufzuheben.

§ 29a. b. für bestimmte Fächer

Neben der dauernden soll neu eine vorübergehende Dispensation möglich sein. Damit erhalten insbesondere leistungsschwächere Regelschülerinnen und Regelschüler die Gelegenheit, sich dank der gewonnenen Zeit anderen Fächern und Lerninhalten, bei denen sie Schwierigkeiten haben, widmen zu können. Aber auch Schülerinnen und Schüler, die in einzelnen Fächern überdurchschnittlich gut sind (Teilleistungstärke), können zugunsten anderer Fächer dispensiert werden. Möglich ist dies auch bei einem Kind, das zweisprachig aufwächst und deshalb vorübergehend vom Unterricht in Englisch oder Französisch dispensiert werden kann. Die restriktive Formulierung trägt den in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken Rechnung, wonach die Dispensation nicht zum Regelfall werden dürfe.

Gemäss Abs. 3 sind für die Beurteilung, ob eine Dispensation angebracht und sinnvoll ist, der Leistungsstand und das Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers im Sinne von § 33 massgebend.

§ 44. Schulpflege (§ 42 VSG)

Die Verweisung in Abs. 1 auf § 8 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311) entfällt, da diese Bestimmung auf den 1. August 2014 aufgehoben wurde.

2. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

Der Abschnitt C. (§§ 12–16) wurde überarbeitet und auch neu gegliedert. Es wird der in der Praxis gängige Begriff «DaZ» für «Deutsch als Zweitsprache» eingeführt.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich in folgenden Bereichen:

§ 12. Allgemeines

a. Gegenstand (bisher § 13)

Bisher galt eine Dauer von drei Jahren als allgemeines Kriterium für die Beendigung des DaZ-Unterrichts. Der einjährige Anfangsunterricht auf der Primar- und der Sekundarstufe bleibt unverändert, während das Kriterium der zweijährigen Dauer des Aufbauunterrichts ersetzt werden soll, um dem individuellen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers besser Rechnung tragen zu können.

Gemäss Bildungsratsbeschluss vom 19. März 2012 wird mit einem sprachwissenschaftlich vertieften Verfahren und dem dazugehörigen Instrumentarium «Sprachgewandt» der Sprachstand von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern festgestellt. Gleichzeitig wird der Unterstützungsbedarf in DaZ abgeklärt. Überdies erfolgt eine individuelle

Förderplanung. Die Ergebnisse des Sprachtests «Sprachgewandt» bilden neben der Einschätzung und Beurteilung durch die Lehrperson die Entscheidungsgrundlage für die Zuteilung, Weiterführung oder Beendigung des DaZ-Unterrichts.

§ 13. b. Form

In § 13 wird neu eine Umschreibung der Formen vorgenommen, in denen DaZ-Unterricht erfolgen kann.

§ 14. c. Umfang (bisher § 14. c. Angebot)

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung. Die Formulierung wird jedoch präzisiert, da sie in der bisherigen Form zu Missverständnissen geführt hat. Studienergebnisse zeigen, dass der gewünschte Lernerfolg nur mit einer Mindestanzahl an Wochenlektionen erreicht werden kann.

§ 15. Aufnahmeunterricht

Die neue Bestimmung über den Aufnahmeunterricht entspricht der Umschreibung der Formen des DaZ-Unterrichts in § 13. Damit soll der Aufnahmeunterricht klarer von den Aufnahmeklassen abgegrenzt werden. Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe kann gemäss Abs. 1 ausnahmsweise auch gesondert erfolgen.

§ 16. Aufnahmeklassen

Wie in den §§ 17 (Einschulungsklassen) und 18 (Kleinklassen) soll in Abs. 2 Inhalt und Zweck des Unterrichts in Aufnahmeklassen in der Verordnung umschrieben werden. Das Erlernen der deutschen Sprache steht im Vordergrund. Damit die Schülerin oder der Schüler sich auf den Unterricht in der Regelklasse vorbereiten kann, sind auch die anderen Lehrplanfächer zu unterrichten. Der Deutschunterricht hat somit auf alle Fachinhalte gemäss Lehrplan Bezug zu nehmen. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die verschiedenen Fächer unterrichtet werden, hängt von den individuellen Voraussetzungen und dem Lernfortschritt der Schülerin oder des Schülers ab.

§ 21a. Versorgungsplanung

Das Volksschulgesetz sieht in § 36 Abs. 4 vor, dass einer Sonderschuleinrichtung eine Bewilligung nur erteilt werden kann, wenn die Sonderschule oder das Schulheim für die kantonale Versorgung notwendig ist. Die VSM wird nun um die notwendigen Ausführungsbestimmungen ergänzt. In Abs. 1 werden das Ziel und die Grundlagen der Versorgungsplanung verankert. Das Volksschulamt ist gemäss § 21 Abs. 1 zuständig für die Erteilung einer Bewilligung für die öffentlichen und privaten Sonderschulen. In Abs. 2 wird deshalb festgehalten, dass das Volksschulamt auch über die Zuteilung der für die Versorgungspla-

nung notwendigen Plätze an die Sonderschuleinrichtungen entscheidet. Diese Zuteilung wird periodisch überprüft. Sie wird angepasst, wenn sich beispielsweise aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen ein entsprechender Bedarf abzeichnet. Zu den Grundsätzen der Versorgungsplanung wurden im November 2014 Hearings mit Vertretungen der Sonderschulen, der Schulpräsidien (Vorstand VZS) und der Schulpsychologinnen und -psychologen (Stellenleiterkonferenz) durchgeführt. Den Grundsätzen zur Planung wurde zugestimmt. Einzelne Anregungen wurden in die neueste Planung aufgenommen oder werden in der nächsten Planungsperiode berücksichtigt.

§ 29. Ausbildung

In Abs. 2 wird die Abkürzung «DaZ» eingefügt.